

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Projekte zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie Südliches Waldviertel - Nibelungengau (5. Aufruf zur Projekteinreichung)
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Mit diesem Aufruf zur Projekteinreichung stehen € 600.000.- an Fördermitteln zur Verfügung. Damit sollen Gemeinden, Vereine, Wirtschaftstreibende und Privatpersonen bei der Umsetzung von Projekten zu den 4 Aktionsfeldern der Lokalen Entwicklungsstrategie der LEADER- Region Südliches Waldviertel - Nibelungengau unterstützt werden. Dies umfasst die Bereiche Wertschöpfung, kulturelles Erbe und natürliche Ressourcen, Gemeinwohl sowie Klimawandelanpassung. Die Wirkung eines Projekts muss in der Region sein. Details zur Lokalen Entwicklungsstrategie sind unter www.leaderregion.at zu finden.</p> <p>Interessierten Förderwerbern wird die Möglichkeit gegeben sich vor Projekteinreichung vom LEADER-Büro unter office@leaderregion.at beraten zu lassen. Diese Beratung ist für sie kostenlos.</p> <p>Projekte, die von der LEADER-Region unterstützt werden, müssen einen Beitrag zur Erhöhung der Lebensqualität der Region leisten und inhaltlich in die lokale Entwicklungsstrategie passen. Ein LEADER-Projekt verfolgt die Grundsätze der partizipativen und nachhaltigen Vorgehensweise und ist kooperativ und innovativ ausgerichtet. Die Beurteilung im Projektauswahlgremium (PAG) der Region erfolgt nach den Auswahlkriterien unserer Lokalen Entwicklungsstrategie. Diese finden sie unter auf unserer Webseite im Bereich "downloads".</p> <p>Dieser Aufruf trägt zu folgenden spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft.</p>
Gewählte Org.-Einheit:	LAG Südliches Waldviertel - Nibelungengau
Allgemeiner Rahmen	
Einreichfrist:	01.Jun.2024 bis: 16.Sep.2024
Festgelegte Budgethöhe:	600.000,00 €
Kontakt Daten ausschreibende Lokale Aktionsgruppe:	LAG Südliches Waldviertel - Nibelungengau NOE07 Unterer Markt 10, 3631 Ottenschlag T: 02872/200 79 13

E: t.heindl@leaderregion.at

**Kontaktdaten Leaderverantwortliche
Landesstelle:**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung LF3
Landwirtschaftsförderung
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
T: 02742 9005
E: post.lf3@noel.gv.at

Ziele des Verfahrens

Ziele:

- Aktionsfeld 1: Steigerung der Wertschöpfung: in Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Gewerbe, Kleine und mittlere Unternehmen, Einpersonenernehmen, Handwerk
- Aktionsfeld 2: Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes: Natur- und Ökosysteme, Kultur, Bioökonomie: Land- und Forstwirtschaft, sonstige biogene Abfälle, Reststoffe und Nebenprodukte; Kreislaufwirtschaft
- Aktionsfeld 3: Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen: Daseinsvorsorge wie z. B. Dienstleistungen, Nahversorgung; Regionales Lernen und Beteiligungskultur (wie beispielsweise Lokale Agenda 21 Prozesse); Soziale Innovation
- Aktionsfeld 4: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel: Energie: Endenergieverbrauch, erneuerbare Energie; Treibhausgas-/CO2 Einsparung; Nachhaltige Mobilität; Land- und Forstwirtschaft; Wohnen; Dienstleistungen

Fördergegenstände

FG-Nummer:

1

Bezeichnung:

LES-Umsetzung auf lokaler Ebene

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

LES-Umsetzung auf lokaler Ebene

**Nähere Beschreibung des
Fördergegenstandes:**

Beispiele:

FG-Nummer:

2

Bezeichnung:

Nationale Kooperationsprojekte

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Nationale Kooperationsprojekte

**Nähere Beschreibung des
Fördergegenstandes:**

Beispiele:

FG-Nummer:	3
Bezeichnung:	Transnationale Kooperationsprojekte
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Transnationale Kooperationsprojekte
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
Förderwerber	
Förderwerber:	<p>Gebietskörperschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde - Land <p>Sonstige förderwerbende Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften - juristische Personen - natürliche Personen - Personenvereinigungen
Zusätzliche Information:	
Fördervoraussetzungen	
Fördervoraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> • 19.4.1 Das Projekt muss einen Beitrag zur Umsetzung der LES leisten. • 19.4.2 Für die Genehmigung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAG nötig. • 19.4.3 Bei Schirmprojekten gibt es eine schriftliche Vereinbarung zwischen der förderwerbenden Person und dem Begünstigten des Unterprojektes über die Umsetzungsmodalitäten. • 19.4.4 Das Projekt muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen. • 19.4.5 Die Umsetzung des Projekts erfolgt im ländlichen Gebiet. Im Rahmen einer Privilegierten funktionalen Partnerschaft (PFP) einer LAG mit Städten mit bis zu 110.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können Projekte auch in diesen Städten umgesetzt werden. Für diese Projekte gilt zusätzlich Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> • - Nutzen für die LEADER-Region - regionale Wirkung - mindestens eine Akteurin oder ein Akteur aus einer der Gemeinden der LEADER-Region ist aktiv am Projekt beteiligt und profitiert direkt (als Endbe günstige) davon.

- 19.4.7 Transnationale Kooperationsprojekte – Top up Kultur 19.4.7.1 Ergänzend zu den Bestimmungen der Punkte 19.4.1 bis 19.4.6 gelten für transnationale Kooperationsprojekte aus dem Bereich Kultur zusätzlich folgende Voraussetzungen, um ein Top Up zu erhalten: - Lokale Kulturakteurinnen und -akteure müssen aktiv eingebunden werden; - Die kulturelle Qualität des geplanten Arbeitsprogramms muss gewährleistet sein;
- - Das Projekt muss Maßnahmen zur Kulturvermittlung und kulturellen Teilhabe setzen. 19.4.7.2 Das transnationale Kooperationsprojekt muss im Bereich Kultur mindestens eines der folgenden spezifischen Kulturprogrammziele erfüllen: - Transformation von Berufsfeldern - Soziale Innovation und die Gestaltung von Partizipation - Hinterfragung von Stereotypen und Beiträge zu einem neuen Bild vom Land
- - Auseinandersetzung mit dem Kulturerbe, Kapazitätenaufbau und kreative Weitergabe von immateriellem Kulturerbe Die Bewertung von Projekten hinsichtlich der Erfüllung der ergänzenden Voraussetzungen gemäß Punkt 19.4.7.1 und Punkt 19.4.7.2 obliegt dem BMKÖS.
- Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen - sofern vorhanden - begünstigt wird.
- Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

- Sachkosten - Personalkosten - Investitionskosten – unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 73 der VO (EU) 2021/2115 GSP-VO - Investitionskosten für historische Güter sowie gebrauchte Güter sofern sie im Handel oder beim Hersteller bezogen werden und von projektspezifischer Relevanz sind, ausgenommen technische Anlagen und Maschinen, sofern

die Voraussetzungen gemäß § 63 Absatz 3 der GSP-AV eingehalten werden. Pauschalen auf Basis von Haushaltsplanentwürfen (Draft Budgets): Pauschalen auf Basis von Draft Budget (Haushaltsplanentwurf) gemäß Artikel 83 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 für förderfähigen Kosten bis zu EUR 100.000 sind möglich. Die Bewilligende Stelle entscheidet auf Basis eines Kriteriensets, ob eine Anwendung dieser Vereinfachten Kostenoption (VKO) für ein Projekt geeignet ist.

Nicht-förderfähige Kosten:

- Unbare Eigenleistungen. - Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen; Kosten für die Nutzung (Miete, Leasing) von nicht fossil betriebene Kraftfahrzeugen für die Pilotphase von lokalen und kleinregionalen Systemen des öffentlichen Verkehrs (MicroÖV) Lösungen sind jedoch förderfähig. - Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z. B. Kirchen).

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

19.5.3 Die Untergrenze der förderfähigen Kosten liegt bei EUR 5.000 förderfähigen Gesamtkosten. Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000.

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

19.6.1 Der Zuschuss zu den förderfähigen Kosten beträgt bis zu 80 %. 19.6.2 Der Fördersatz für produktive Investitionen beträgt bis zu 65 % und für absatzfördernde Aktivitäten für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel bis zu 70 %. 19.6.3 Die Festlegung der Fördersätze erfolgt in den jeweiligen LES und wird für alle förderwerbenden Personen transparent beschrieben und öffentlich zugänglich gemacht (z. B. Homepage). 19.6.4 Sind bei nationalen Kooperationsprojekten gemäß Sonderrichtlinienpunkt 19.2.1 unterschiedliche Fördersätze in den LES der jeweiligen Kooperationspartner-LAG festgelegt, so bestimmen die beteiligten LAG eine federführende LAG. Als einheitlicher Fördersatz für das gesamte Kooperationsprojekt für alle teilnehmenden LAG wird dann der Fördersatz der LES der federführenden LAG angewendet. 19.6.5 Für Schirmprojekte gelten folgende zusätzlichen Festlegungen: - Schirmprojekte sind für die Umsetzung von Projekten zu spezifischen Themenfeldern, wie beispielsweise Smart Village, Lokale Agenda 21, Klima, möglich. - Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. - Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000. - Die Unterprojekte müssen dem Themenschwerpunkt des Schirms zuordenbar sein. Die Auswahl der Unterprojekte unter dem Schirm erfolgt nach den Vorgaben von Sonderrichtlinienpunkt 19.7.5 (1). - Ein Schirmprojekt kann maximal bis zum Ende der Programmperiode anerkannt werden. - Für Unterprojekte gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Projekte außerhalb eines Schirmprojekts.

Es gelten die Fördersätze der jeweils gültigen LES der Region Südliches Waldviertel - Nibelungengau! Diese finden sie unter www.leaderregion.at

Zuschläge

Zuschläge:

19.6.6 Für die Umsetzung transnationaler Kooperationsprojekte im Bereich Kultur gemäß Sonderrichtlinienpunkt 19.4.7 wird ein nationales Top Up von 20 %-Punkten, jedoch maximal EUR 32.000 gewährt. Die Höchstfördersätze gemäß Punkt 19.6.2 sind zu beachten. 19.6.10 Abweichend von Sonderrichtlinienpunkt 1.8.1.1 erfolgt die nationale Kofinanzierung für CLLD Vorhaben im Rahmen des IBW/EFRE & JTF-Programms in Tirol überwiegend durch Landesmittel.

In unserer Region werden keine Zuschläge erteilt.

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen**Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:**

19.6.7 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt unter Heranziehung des Art. 60 der Verordnung (EU) 2022/2472. 19.6.8 Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 60 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen - siehe Sonderrichtlinienpunkt 1.7.5.1 – zu beachten. 19.6.9 Liegen die Freistellungsvoraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht vor, wird der Zuschuss als de-minimis-Behilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. im Zusammenhang mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) Nr. 360/2012 gewährt.

Zusätzliche Information:**Berücksichtigung von Einnahmen****Berücksichtigung von Einnahmen:**

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:**Auswahlkriterien**

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)